

## **Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zum Bericht der Bundesregierung nach § 7 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates „Bessere Rechtsetzung 2012: Belastungen vermeiden, Bürokratischen Aufwand verringern, wirtschaftliche Dynamik sichern“ vom 15. Mai 2013**

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) nimmt gemäß § 4 Abs. 4 NKR-Gesetz zu dem Bericht der Bundesregierung wie folgt Stellung:

### **Zusammenfassung**

- Der Jahresbericht der Bundesregierung zeigt, dass sich die **Transparenz zu den Folgekosten gesetzlicher Regelungen** im vergangenen Jahr **weiter verbessert** hat. Die politischen Entscheidungsträger wissen heute anders als vor 2011, welche Kosten- und Bürokratielasten sie mit ihren Entscheidungen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung auslösen. Diese **Folgekosten** finden allerdings **in den vorbereitenden politischen Diskussionen** in der Regel noch **nicht genügend Aufmerksamkeit**.
- Die Bundesregierung hat insbesondere mit der Abschaffung der Praxisgebühr und der Verabschiedung des E-Government-Gesetzes wichtige Maßnahmen zur Erreichung des 2006 festgelegten **25%-Abbauziels** für Bürokratiebelastungen der Wirtschaft ergriffen. Die verbleibende Lücke zur Zielerreichung wird durch die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) nach einer noch ausstehenden, grundlegenden Überarbeitung geschlossen.
- Für das Jahr **2012** verzeichnet die Bundesregierung einen leichten Anstieg der **Bürokratiekosten** in einer Größenordnung von 100 Mio. Euro, der im Sinne eines auf dauer angelegten Netto-Abbauziels durch entsprechende Abbaumaßnahmen kompensiert werden muss.
- Beim **jährlich fortlaufenden Erfüllungsaufwand**<sup>1</sup> verzeichnet die Bundesregierung im Saldo eine Entlastung für die Wirtschaft von rund 100 Mio. Euro sowie für Bürgerinnen und Bürger von 8,5 Mio. Stunden Zeitaufwand und 19 Mio. Euro Sachaufwand.

---

<sup>1</sup> Unter Erfüllungsaufwand versteht man alle Folgekosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung, die durch bundesrechtliche Regelungen (Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) entstehen. Das beinhaltet zum einen Bürokratiekosten (insbesondere Kosten aus Informations-, Dokumenten- und Statistikpflichten) und zum anderen Kosten aus inhaltlichen Pflichten (materielle Anforderungen z.B. technische Standards).

Für die Verwaltung entsteht zusätzlicher Aufwand von 200 Mio. Euro. Das dabei in der Bilanz zugrunde gelegte Entlastungsvolumen ist unter methodischen Gesichtspunkten korrekt bilanziert, wirft unter Spürbarkeitsgesichtspunkten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung jedoch einige Fragen auf. Zudem geht der NKR bei drei Regelungsvorhaben von einer höheren Belastung aus.

- Zu beachten ist gleichzeitig der hohe **einmalige Erfüllungs- bzw. Umstellungsaufwand** für die Wirtschaft im Jahr 2012.
- Der NKR begrüßt ausdrücklich das im März 2013 erstmals in Deutschland eingeführte Verfahren zur systematischen **Ex-post-Evaluierung von Regelungsvorhaben** nach drei bis 5 Jahren. Damit betritt die Bundesregierung Neuland – ein mutiger Schritt, der auf Sicht gesehen wesentlich zur Verbesserung der Qualität von Gesetzen und Verordnungen beitragen wird. Ähnliches gilt für den im Dezember gefassten Beschluss der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des bestehenden **Verfahrens zu den Folgekosten neuer EU-Gesetzgebungsinitiativen** der EU-Kommission
- Der Jahresbericht zeigt darüber hinaus, dass es erhebliche **Potenziale zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes** gibt, die bislang nicht ausgeschöpft wurden. Dies gilt beispielsweise für die nach Steuer- und Handelsrechts bestehenden Aufbewahrungsfristen für Unterlagen in den Unternehmen, deren Verkürzung von 10 auf 7 Jahre die Unternehmen um rd. 2 Mrd. € entlastet hätte, bisher aber am Widerstand des Bundesrates gescheitert ist.
- Nach der Realisierung des 25%-Abbauziels für Bürokratiebelastungen der Unternehmen sollte die Bundesregierung zu Beginn der neuen Legislaturperiode ein **quantitatives Gesamtziel zur Begrenzung bzw. Reduzierung des Erfüllungsaufwands** festlegen. Geeignete Zieldefinitionen sollten bis zum Herbst diesen Jahres so diskutiert werden, daß entsprechende Zielvorgaben dann beschlossen werden können.

## Im Einzelnen

### 1. Erreichen des 25%-Abbauziels für die Bürokratiebelastungen der Wirtschaft

Die Bundesregierung hatte sich zum Ziel gesetzt, die im Jahr 2006 bestehenden Bürokratiekosten der Wirtschaft bis Ende 2011 um 25 Prozent zu senken. Bei einer Ausgangsbelastung von 49,3 Mrd. Euro pro Jahr entspricht dies einer Verringerung um 12,3 Mrd. Euro pro Jahr. Bis Ende 2011 hatte die Bundesregierung eine Entlastung um 11 Mrd. erreicht. Im letzten Jahr wurden einige Maßnahmen verabschiedet, mit denen das noch ausstehende Entlastungsvolumen deutlich verringert wird, so zum Beispiel die Abschaffung der Praxisgebühr oder das E-Government-Gesetz, das sich derzeit allerdings noch im parlamentarischen Verfahren befindet. Die verbleibende Lücke zur Zielerreichung soll durch die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) geschlossen werden. Der NKR ist der Auffassung, dass die Grundsätze ein erhebliches Entlastungspotential erreichen können und dass somit auch das Gesamtziel erreicht werden kann. Hierzu muss der vorliegende Entwurf im weiteren Verfahren in enger Zusammenarbeit mit Verbänden und Ländern grundlegend überarbeitet werden. Insbesondere sollten u.a. aktuelle und klare Definitionen gegeben und ein Gleichklang zwischen Umsatzsteuer-Sonderprüfung und Betriebsprüfung hergestellt werden, damit die Führung und Aufbewahrung von Unterlagen in elektronischer Form deutlich erleichtert wird.

### 2. Entwicklung der Bürokratiekosten der Wirtschaft 2012

Der NKR begrüßt, dass die Bundesregierung seit Mai 2012 einen Bürokratiekostenindex (BKI) führt und veröffentlicht. Damit wird sichergestellt, dass die Bürokratiekosten auch nach dem 1. Januar 2011 dauerhaft im Blick bleiben. Die Bundesregierung verzeichnet danach einen Anstieg der Bürokratiekosten im Jahr 2012 per Saldo um 0,27 Prozentpunkten. Das entspricht einer Größenordnung von 100 Mio. Euro. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die Finanzanlagenvermittlungsverordnung zurückzuführen. Weitere belastende Regelungsvorhaben konnten insbesondere durch das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz kompensiert werden.

Dieser **Anstieg muss** im Sinne des auf Dauer angelegten Netto-Abbauziels durch entsprechende Entlastungsmaßnahmen **kompensiert werden**. Zudem ist sicherzustellen, dass die durch die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 verursachten

Bürokratiekosten von immerhin 1,5 Mrd. Euro nicht nur vorübergehend – wie nach derzeitiger Rechtslage – sondern dauerhaft vermieden werden.<sup>2</sup>

### 3. Entwicklung des Erfüllungsaufwands<sup>3</sup> im Jahr 2012

Mit dem vorliegenden Jahresbericht bilanziert die Bundesregierung erstmals die Entwicklung des Erfüllungsaufwands für den Zeitraum eines gesamten Jahres<sup>4</sup>.

Beim **jährlichen Erfüllungsaufwand** verzeichnet die Bundesregierung im Saldo eine **Entlastung** für die Wirtschaft von rund 100 Mio. Euro sowie für Bürgerinnen und Bürger von 8,5 Mio. Stunden Zeitaufwand und 19 Mio. Euro Sachaufwand. Für die Verwaltung entsteht **zusätzlicher Aufwand** von 200 Mio. Euro.

Die Maßnahmen, die zu einer Entlastung beim Erfüllungsaufwand führen, sind unter methodischen Gesichtspunkten korrekt bilanziert. Der NKR gibt jedoch zu Bedenken, dass die Bundesregierung dabei auch Maßnahmen berücksichtigt, die unter Spürbarkeitsgesichtspunkten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung einige Fragen aufwerfen:

- Die Bundesregierung nimmt das **E-Government-Gesetz** mit einem Entlastungsvolumen von 206 Mio. Euro für die Wirtschaft und 36 Mio. Euro für Bürger in die Bilanz auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entlastungswirkungen erst in einem Zeitraum von 30 Jahren ausgeschöpft werden. Gleichzeitig wurde allerdings die Entlastung der Verwaltung in einer Größenordnung von 1 Mrd. Euro in der Bilanz nicht berücksichtigt.
- Mit der **Zweiten Trinkwasseränderungsverordnung** wurde eine erst kurz zuvor durch die Erste Trinkwasseränderungsverordnung eingeführte Untersuchungspflicht deutlich abgemildert, was auf den ersten Blick zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft gegenüber dem kurz zuvor eingeführten Rechtszustand um 330 Mio. Euro auf 170 Mio. Euro führt. Auf Seiten der Verwaltung kommt es zu einer Reduzierung um 36 Mio. Euro pro Jahr. Die ursprüngliche Untersuchungspflicht, die nunmehr abgeschwächt wurde, wurde aber erst im Jahr 2011, also kurz vor der erneuten Revision, beschlos-

---

<sup>2</sup> Die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 sehen u.a. eine geänderte steuerliche Bewertung der Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern vor. Bestimmte allgemeine Verwaltungskosten von Unternehmen müssen zukünftig zwingend als Herstellungskosten in der Bilanz aufgeführt werden. Diese geänderte Bewertung führt zu einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft von 1,5 Mrd. Euro. In einem begleitenden BMF-Schreiben wurde allein aufgrund des erwarteten Mehraufwands festgelegt, dass diese Pflicht vorläufig nicht berücksichtigt werden muss (Jahresbericht 2012, S. 27f.).

<sup>3</sup> Unter Erfüllungsaufwand versteht man alle Folgekosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung, die durch bundesrechtliche Regelungen (Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) entstehen. Das beinhaltet zum einen Bürokratiekosten (insbesondere Kosten aus Informations-, Dokumenten- und Statistikpflichten) und zum anderen Kosten aus inhaltlichen Pflichten (materielle Anforderungen z.B. technische Standards).

<sup>4</sup> Im Jahresbericht 2011 wurde der Erfüllungsaufwand nur für den Zeitraum von September bis Dezember 2011 bilanziert, da das neue Verfahren erst seit dem 1. September 2011 für alle neuen Regelungsvorhaben verbindlich anzuwenden war.

sen. Da der entsprechende Erfüllungsaufwand erst ab Januar 2013 angefallen wäre, konnte die in Folge der im Jahr 2012 beschlossenen Zweiten Trinkwasseränderungsverordnung bilanzierte Entlastung für die Betroffenen gar nicht spürbar werden. In der Praxis kommt es vielmehr im Saldo beider Trinkwassererverordnungen zu einer neuen Belastung in einer Größenordnung von 170 Mio. Euro.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung einige belastende Vorhaben verabschiedet, bei denen der NKR hinsichtlich der Bilanzierung des Erfüllungsaufwands eine andere Auffassung vertritt:

- Die Bundesregierung hat bei der **Tierschutz-Versuchstierverordnung** den jährlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auf 134 Mio. Euro geschätzt. Diesen Aufwand hat die Bundesregierung noch nicht ausgewiesen, da sie mit einer Vielzahl von Änderungen im Bundesrat rechnet. Aus Sicht des NKR ist allerdings nicht zu erwarten, dass sich die Auswirkungen insgesamt gegenüber dem bisherigen Regierungsentwurf wesentlich ändern werden, da die in der Verordnung enthaltenen Vorgaben zur Umsetzung einer EU-Richtlinie erforderlich sind.
- Das **Zweite Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften** sieht in Umsetzung einer EU-Richtlinie den Aufbau der sog. „EudraVigilance“-Datenbank vor. Dies führt zu einer jährlichen Mehrbelastung von 58 Mio. Euro. Die Bundesregierung hat diesen Erfüllungsaufwand in ihrer Bilanz nicht berücksichtigt, da das zuständige BMG inzwischen zusätzliche Einsparmöglichkeiten durch Zentralisierung und Vereinheitlichung erwartet. Zum anderen werde die Belastung erst in einigen Jahren eintreten.

Zudem hat die Bundesregierung eine Reihe von Vorhaben im Zusammenhang mit der **Energiewende** beschlossen. Hierzu gehört insbesondere die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes. Daraus resultierende Kosten, die Unternehmen der Energiewirtschaft in einer Größenordnung von rund 850 Mio. Euro entstehen, werden auf die Strompreise umgelegt und somit von den Stromverbrauchern getragen. Da es sich bei diesen Kosten nicht um Erfüllungsaufwand im Sinne des NKR-Gesetzes handelt, sondern um sog. „**sonstige Kosten**“, finden diese Mehrkosten in der Bilanz der Bundesregierung methodengerecht keine Berücksichtigung.

Beim einmaligen Erfüllungsaufwand bzw. **Umstellungsaufwand** verzeichnet die Bundesregierung eine Belastung von rund 3,8 Mrd. Euro, wovon 3 Mrd. auf die Wirtschaft und 0,8 Mrd. Euro auf die Verwaltung entfallen. Würde man eine zehnjährige Abschreibungsdauer zugrunde legen, entspräche dies zusätzlichen jährlichen Kosten

von 380 Mio. Euro. Mit Blick auf die Gesamtbilanz zur Entwicklung des Erfüllungsaufwands kommt damit auch dem Umstellungsaufwand eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Eine einheitliche Methodik zur Abschreibung bzw. Diskontierung ist im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands bisher nicht vorgesehen. Der NKR hält es für erforderlich, hier ein einheitliches Vorgehen zu entwickeln.

#### 4. Potenziale zur spürbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwands

Der Bericht der Bundesregierung zeigt, dass es nicht unerhebliche Potenziale zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes gibt, die bislang nicht ausgeschöpft wurden.

So konnte das Projekt „Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungsfristen“ unter Federführung des BMF zügig und mit sinnvollen Vereinfachungsvorschlägen abgeschlossen werden. Der darauf beruhende Gesetzentwurf mit einem jährlichen Entlastungsvolumen von 2,5 Mrd. Euro ist jedoch im Bundesrat gescheitert.

Auch in einem am 20. März 2013 veröffentlichten Bericht wurde erstmals transparent dargestellt, welcher Erfüllungsaufwand im Bereich der Pflege anfällt. Allein für die Pflegedokumentation hat die Bundesregierung einen jährlichen Aufwand von 2,7 Mrd. Euro ermittelt. Der Bericht bietet nach Ansicht des NKR eine gute Basis für die Entwicklung spürbarer Entlastungsmaßnahmen.

Der NKR hält vor diesem Hintergrund die **Durchführung weiterer Projekte** auch in anderen Lebens- und Wirtschaftsbereichen für **geboten**. Die Erfahrungen mit einer Reihe von Projekten<sup>5</sup> hat gezeigt, dass auf diesem Weg für Bürger, Unternehmen und Verwaltung spürbare Entlastungen und Vereinfachungen erreicht werden können.

#### 5. Formulierung quantitativer Ziele

Das quantitative Abbauziel zur Reduzierung der Bürokratiekosten der Wirtschaft war ein entscheidender Erfolgsparameter für das Regierungsprogramm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ in den Jahren 2006 bis 2012. Es war die Richtschnur, an der der Erfolg des Regierungsprogramms gemessen werden konnte, sowohl mit Blick auf den Abbau bestehender Kosten als auch die Vermeidung neuer unnötiger Bürokratie. Für den Erfüllungsaufwand fehlt bislang ein solches politisches Steuerungsinstrument. Da im Herbst 2013 das Verfahren zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands zwei Jahre angewendet wird, erste praktische Erfahrungen also verfügbar sind, sollte die Bundesregierung den Beginn der neuen Legislaturperiode zum Anlaß nehmen,

---

<sup>5</sup> Beispiele sind: Projekte in den Bereichen „Steuererklärungen, steuerliche und zollrechtliche Nachweispflichten“, „Internetbasierte Fahrzeugzulassung“, „Einreiseoptimierung des Verfahrens zur Einreise von Fach- und

**für die kommenden vier Jahre quantitative Ziele** zur Begrenzung bzw. Reduzierung des Erfüllungsaufwandes festzulegen. Die Zeit bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode sollte genutzt werden, geeignete Zieldefinitionen so zu diskutieren, daß entsprechende Zielvorgaben im Herbst 2013 beschlossen werden können.

## 6. Einführung eines systematischen Evaluierungsverfahrens

Im Januar 2013 hat der zuständige Staatssekretärsausschuss der Bundesregierung nach längeren Diskussionen, auch mit dem NKR, beschlossen, **für alle Regelungsvorhaben mit Folgekosten von mehr als 1 Mio. Euro nach drei bis fünf Jahren ein systematisches Evaluierungsverfahren** durchzuführen. Der NKR begrüßt diesen Beschluß nachdrücklich, zumal die vorgesehene Evaluierung neben den tatsächlichen Folgekosten ebenfalls prüfen soll, ob und inwieweit die mit dem jeweiligen Gesetz verfolgten Ziele erreicht worden sind. Dies hat es in Deutschland bisher nicht gegeben, insofern darf der Beschluss, eine solche systematische Ex-post-Evaluierung einzuführen, ohne Übertreibung als historisch bezeichnet werden.

Die effektive Anwendung des Verfahrens setzt voraus, dass bereits bei der Verabschiedung entsprechende Beurteilungskriterien für eine spätere Evaluierung festgelegt werden. Der NKR regt zudem an, dass die Bundesregierung zeitnah mit der Erprobung des Evaluationsverfahrens anhand konkreter, bereits verabschiedeter Regelungsvorhaben beginnt.

## 7. Erfahrungen mit der Ex ante-Abschätzung des Erfüllungsaufwands

Das Verfahren zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ist seit September 2011 verbindlich für alle neuen **Regelungsvorhaben der Bundesregierung** anzuwenden. Dabei ist auch deutlich geworden, dass es für eine realistische Abschätzung des Vollzugsaufwands in besonderem Maße auf die Einbeziehung und Mitwirkung der Länder und Kommunen ankommt.

Der Jahresbericht zeigt, dass mit Blick auf Regelungsvorhaben der Bundesregierung die Transparenz über die Folgekosten deutlich erhöht und damit auch die Entscheidungsgrundlage für den Gesetzgeber nachhaltig verbessert werden konnte. Die Entscheidungsträger in Bundesregierung und Parlament wissen heute – anders als bis 2011 –, welche Kosten- und Bürokratiefolgen sie mit ihren gesetzgeberischen Entscheidungen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung auslösen, auch wenn diese Folgebelastungen in den vorangehenden politischen Diskussionen bisher in der Regel noch nicht genügend Beachtung finden. In einer Reihe von Fällen haben die vor-

gelegten und vom NKR geprüften Zahlen zu den zu erwartenden Folgekosten allerdings bereits zu wesentlichen Rechtsänderungen geführt, etwa beim Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas<sup>6</sup>.

## 8. EU-Recht

Im Gegensatz zur Gesetzgebung in Deutschland besteht keine hinreichende Transparenz darüber, welche Auswirkungen neue EU-Vorhaben auf Deutschland haben können, bevor entsprechende Vorschläge für Richtlinien und Verordnungen von der EU-Kommission verabschiedet werden. Der NKR begrüßt daher den Beschluss der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des bestehenden Verfahrens zur Bürokratiekostenschätzung bei der EU-Gesetzgebung (EU-ex ante-Verfahren). Die frühzeitige Identifizierung derjenigen EU-Vorhaben mit möglichen signifikanten Belastungen auf der Grundlage des jährlichen Arbeitsprogramms sowie der sog. ‚road maps‘ (Kurzbeschreibungen neuer Initiativen) der Europäischen Kommission ist wichtig, um von Beginn an auf eine möglichst bürokratiearme Ausgestaltung der EU-Rechtsakte hinzuwirken. Seit Beginn 2012 ist vorgesehen, die identifizierten Vorhaben kontinuierlich weiterzuverfolgen.

In diesem Zusammenhang weist der NKR – nicht zum ersten Mal - darauf hin, dass **EU-Verordnungen** und die von ihnen für Deutschland ausgehenden Belastungen bisher in die Arbeit der Bundesregierung zur Herstellung von Transparenz hinsichtlich Bürokratie- und Kostenbelastungen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung nicht mit einbezogen sind. Hier besteht eine Lücke im Transparenzsystem, zu deren Größenordnung bisher keinerlei Anhaltspunkte vorliegen. Von daher erwartet der NKR, dass eine entsprechende Ergänzung des Arbeitsprogramms der Bundesregierung möglichst bald vorgenommen wird.

---

<sup>6</sup> Mit diesem Gesetz soll u.a. die Transparenz bei der Preisbildung von Kraftstoffen erhöht werden. Der ursprüngliche Entwurf sah vor, dass Betreiber öffentlicher Tankstellen der Markttransparenzstelle alle Preisänderungen melden, und zwar unter Angabe der zum jeweiligen Änderungszeitpunkt abgegebenen Kraftstoffmenge. Der Entwurf enthielt keine Kostenschätzung des mit dem Meldesystem einhergehenden Erfüllungsaufwands. Diese Abschätzung wurde auf Verlangen des NKR für die Beratung im Parlament nachgereicht. Dabei hat sich insbesondere gezeigt, dass die von den Unternehmen abgeforderten Mengendaten mit 60 Mio. Euro den Kostentreiber beim Erfüllungsaufwand bilden, da diese Daten von den Tankstellen nicht automatisiert zur Verfügung gestellt werden können. Das Parlament hat diesen Aufwand – in Übereinstimmung mit dem federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – als unverhältnismäßig angesehen und die Pflicht zur Meldung der Mengendaten gestrichen.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit den Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012. Auf Verlangen des NKR hat das Statistische Bundesamt die mit der Änderung einhergehenden Kosten auf 1,5 Mrd. Euro geschätzt. In einem begleitenden BMF-Schreiben wurde allein aufgrund des erwarteten Mehraufwands festgelegt, dass diese Änderung von den betroffenen Unternehmen vorläufig nicht berücksichtigt werden muss. Siehe hierzu auch Fußnote 2.